

Kommune (Darlehensnehmer)



Darlehenskonto Nr.

Anlage zum Darlehensvertrag vom

Vereinbarung zur Konsolidierungspartnerschaft im Rahmen des Teilentschuldungsprogramms Sachsen-Anhalt STARK II

Anlage zum Darlehensvertrag

Mit dem Förderprogramm Sachsen-Anhalt STARK II gewährt die Investitionsbank Sachsen-Anhalt im Auftrag des Landes

- Teilentschuldungen bei der Ablösung bestehender Darlehen sowie
- zinsgünstige Anschlussfinanzierungen für die Darlehensrestbeträge

mit dem Ziel einer nachhaltigen Verringerung der kommunalen Verschuldung. Gleichzeitig soll die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommunen mittelfristig gesichert bzw. wiederhergestellt werden.

Um diese Ziele zu erreichen, sind erhebliche Anstrengungen jeder am Programm teilnehmenden Kommune erforderlich. Mit der Unterschrift unter die Vereinbarung verpflichtet sich die Kommune langfristig auf diese Ziele und ist bereit, ihr Handeln daran auszurichten. Diese Anstrengungen dokumentieren sich bei den Kommunen in Haushaltskonsolidierung in einem beschlossenen und von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde akzeptierten Haushaltskonsolidierungskonzept, das den Erfordernissen des § 92 Abs. 3 GO LSA entspricht und sich am RdErl. des MI zur Haushaltskonsolidierung vom 24.09.2004 (MBI. LSA S. 579 ff.) orientiert. Die Kommune in Haushaltskonsolidierung bekräftigt mit der Unterschrift unter die Vereinbarung ihre bereits bestehende Verpflichtung, die Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen umzusetzen.

Die Indikatoren, die zur Absicherung des individuellen Erfolgs des Teilentschuldungsprogramms STARK II dienen, werden in dieser Konsolidierungspartnerschaft vereinbart.

Über die zahlenmäßige Entwicklung der Indikatoren informiert die Kommune im Fortschrittsbericht. Die Kommune verpflichtet sich, der Investitionsbank die erforderlichen Informationen mindestens jährlich bereit zu stellen.

1. INDIKATOREN ZUR INFORMATION

Hinweis: In den [] finden Sie die Entsprechung der jeweils anzusetzenden Größen bei Haushalten gemäß NKHR.

1.1 Haushaltsfehlbedarfe [*Haushaltsfehlbeträge*] (Strukturelles Defizit)

Die Kommune plant folgende Haushaltsfehlbedarfe [*Haushaltsfehlbeträge*]:
 Hinweis: Die Daten sollen dem aktuellen, vor Antragstellung ggf. aktualisierten Planungsstand entsprechen.

1.1.1 Neuer Fehlbedarf [*Nicht gedeckte ordentliche Aufwendungen*¹] im laufenden Haushaltsjahr Euro

1.1.2 Mittelfristige neue Fehlbedarfe des Verwaltungshaushalts [*Nicht gedeckte ordentliche Aufwendungen der Ergebnisplanung*] **lt. Finanzplanung** in TEUR jeweils zum 31.12. eines Jahres

Jahr	Einnahmen [Erträge]	Ausgaben [Aufwendungen]	Fehlbedarf [Nicht gedeckte ordentliche Aufwendungen]

1.1.3 Neue Fehlbedarfe des Verwaltungshaushaltes [*Nicht gedeckte ordentliche Aufwendungen der Ergebnisplanung*] **im maximalen Konsolidierungszeitraum** in TEUR jeweils zum 31.12. eines Jahres

Jahr	Einnahmen [Erträge]	Ausgaben [Aufwendungen]	Fehlbedarf [Nicht gedeckte ordentliche Aufwendungen]

1.1.4 Die Erreichung des Haushaltsausgleichs [*positiven Ordentlichen Ergebnisses*] ist geplant für das Jahr

1.2 Kassenkreditquote² [*Liquiditätssicherungskreditquote*³] %

1.3 Personalentwicklungskonzept

Die Kommune muss über ein Personalentwicklungskonzept (ggf. als Bestandteil des von der Kommunalaufsicht akzeptierten und ggf. vor Antragstellung aktualisierten Haushaltskonsolidierungskonzeptes) verfügen. Nach diesem Konzept entwickeln sich die geplanten Personalkosten in der Kernverwaltung⁴ [*Personalaufwendungen*⁵] wie folgt:

1.3.1 Geplante Personalkosten der Kernverwaltung [*Personalaufwendungen*] in TEUR zum jeweils 31.12.

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017

2. INDIKATOREN MIT ZIELWERTFESTLEGUNG

Für alle am Teilentschuldungsprogramm Sachsen-Anhalt STARK II teilnehmenden Kommunen sind in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und dem Ministeriums der Finanzen die folgenden Indikatoren festgelegt worden. Die angegebenen Korridore beziehen sich auf den Indikatorenwert zum 31.12.2009.

Liegt der Indikatorenwert innerhalb des **B – Korridors**, kann die Investitionsbank auf Basis einer durch die Kommunalaufsicht bestätigten Stellungnahme des Kreditnehmers zu den Ursachen, von einer Feststellung der negativen Abweichung von den Auflagen der Konsolidierungspartnerschaft absehen.

Liegt der Indikatorenwert in Höhe der im **C - Korridor** genannten Spanne, stellt die Investitionsbank eine negative Abweichung von den Auflagen der Konsolidierungspartnerschaft fest. Soweit der Darlehensnehmer auf Basis einer durch die Kommunalaufsicht bestätigten Stellungnahme die Unabweisbarkeit und / oder die Unvorhersehbarkeit der Ausgaben, die zur Abweichung führten, nachweisen kann, führt die festgestellte negative Abweichung zu keiner Sanktion seitens der Investitionsbank.

Indikator	Stand 31.12.2009	Abweichung im Berichtsjahr zum Stand 31.12.2009		
		A- Korridor*	B – Korridor*	C – Korridor*
2.1 Kredite im Kernhaushalt⁶ [Kreditverbindlichkeiten⁷] je Einwohner⁸	Euro	≤ %	> % ≤ %	> %
2.2 Schuldendienstquote^{9 10}	%	≤ %	> % ≤ %	> %
2.3 Zuführungsquote zum Vermögenshaushalt¹¹ [Verwaltungstätigkeitsquote¹²]	%	≥ - %	< - % ≥ - %	< - %

* Werte werden in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen individuell festgelegt.

3. ERKLÄRUNGEN DES DARLEHENSNEHMERS

- Die Kommune verpflichtet sich zur Meldung der Indikatoren an die Investitionsbank jeweils zum 31.03. des Folgejahres. Eine Kopie der Meldung ist der Kommunalaufsicht durch die Kommune zur Verfügung zu stellen.
- Die Kommune hat die Indikatorenwerte zur Kenntnis genommen und strebt die Einhaltung der Zielwerte (A-Korridor) an.
- Die Berichte des 1. Jahres dienen einer ggf. erforderlichen Überprüfung der vereinbarten Korridorwerte. **Eine Feststellung einer negativen Abweichung von den Zielwerten kann seitens der Investitionsbank frühestens nach Ablauf des 2. Berichtsjahres erfolgen.**
- Der Kommune ist bekannt, dass durch die Investitionsbank bei erheblicher Zielwertabweichung (C-Korridor) gemäß Darlehensvertrag die Zinsvergünstigung entfällt und ein Zinsaufschlag von 2,5%-Punkten p.a. gegenüber dem vergünstigten Zinssatz für mind. 12 Monate vorgenommen wird.

4. UNTERSCHRIFTEN

Ort/Datum

Unterschrift(en) und Dienstsiegel der Kommune

Magdeburg, den

Unterschriften der Investitionsbank

¹ **Nicht gedeckte ordentliche Aufwendungen**

= negatives ordentliches Ergebnis gemäß Ergebnisrechnung

² **Kassenkreditquote**

= durchschnittliche Höhe der Kassenkredite des Jahres * 100 geteilt durch die Einnahmen des Verwaltungshaushaltes *des selben Jahres*

³ **Liquiditätssicherungskreditquote**

= durchschnittliche Höhe des Kontenbereichs 33 des Jahres (Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung) *100% geteilt durch die ordentlichen Erträge gemäß Ergebnisrechnung des selben Jahres

⁴ **Personalkosten der Kernverwaltung**

= unter Einbeziehung folgender Aufgabenbereiche (Abschn.) gem. Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften: 00, 01 ,02 ,03 ,05, 06, 11, 12, 13, 14, 16, 20, 29, 30, 36 (nur UA 360 und 365), 40 (außer UA 405, 406), 41, 42, 44, 45, 48 (außer UA 480, 482, 485, 487), 50, 54, 55, 60, 61, 62, 63, 65, 67, 68, 78, 79 (nur UA 792), 80 inklusive Kosten der Altersteilzeit-Freizeitphase

⁵ **Personalaufwendungen**

= Personalaufwendungen gemäß Ergebnisplanung

⁶ **Kredite im Kernhaushalt**

= Schuldenstand aus aufgenommenen Krediten einschließlich innerer Darlehen im Haushalt ohne Sondervermögen jedoch einschließlich Kassenkredite und ohne Leasing, einschließlich Haushaltseinkünftereste, inkl. PPP-Verpflichtungen im Vermögenshaushalt und inkl. der im Bezugsjahr genehmigten VE für das Folgejahr

⁷ **Kreditverbindlichkeiten**

= Summe Kontenbereich 32 (Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen) + Summe Kontenbereich 33 (Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung) + Summe Kontenbereich 34 (Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen ohne Kontengruppe 343 (Leasingverträge)) + Kontenbereich 37 (sonstige Wertpapiersschulden) + der im Bezugsjahr genehmigten VE für das Folgejahr

⁸ **Einwohner**

= Einwohnerstand per 31.12.2009

⁹ **Schuldendienstquote (Kameral)**

= Höhe des Schuldendienstes (Zins- und Tilgungsleistungen) * 100 geteilt durch die Höhe der allg. Deckungsmittel gemäß Einzelplan 9

¹⁰ **Schuldendienstquote (NKHR)**

= (Summe Auszahlungen für die Tilgung für von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen + Summe Rückzahlungen von Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) + Summe der Zinszahlungen) gemäß Finanzrechnung *100 geteilt durch die Höhe der ordentlichen Erträge gemäß Produktgruppe 611

¹¹ **Zuführungsquote zum Vermögenshaushalt**

= Zuführungen vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt * 100 geteilt durch die Höhe der vorgeschriebenen Pflichtzuführungen

¹² **Verwaltungstätigkeitsquote**

= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gemäß Finanzrechnung * 100 geteilt durch (Summe Auszahlungen für die Tilgung für von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen + Kreditbeschaffungskosten) gemäß Finanzrechnung

HINWEIS: Die einmal durch die Kommune angewandte Systematik der Berechnung ist mit Ausnahme der Umstellung von Kameralistik auf Doppik grundsätzlich für die Fortschrittsberichte beizubehalten. Abweichungen sind der Investitionsbank im Voraus zur Genehmigung vorzulegen.